

36. Verpflichtet die Überlassung eines Geheimverfahrens, dem zugesicherte Eigenschaften fehlen, zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung? Verjährungsfrist für den Erfassungsanspruch.

I. Zivilsenat. Urte. v. 12. April 1913 i. S. Firma Gebr. G. (Bekl.) w. offene Handelsgesellschaft G. F. (Kl.). Rep. I. 19/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

Nachdem die Klägerin auf Grund von Anzeigen, worin Lizenznehmer für einen erprobten, fugenlosen Fußboden von unbegrenzter Haltbarkeit gesucht wurden, mit dem Bevollmächtigten der beklagten Firma G. in Unterhandlungen getreten war, übertrug dieser in der von beiden Teilen unterzeichneten, sich als Lizenzvertrag bezeichnenden Urkunde vom 12. November 1909 namens seiner Machtgeberin für einen bestimmten Teil des Königreichs Sachsen auf die Klägerin die alleinigen Rechte zur Herstellung des zum deutschen Reichspatent angemeldeten Fußbodens „Konit“ und des von den Gebr. G. erfundenen Kunstmarmors. Dagegen hatte die Klägerin eine einmalige Zahlung von 17 000 M zu leisten und eine nach der Zahl der Quadratmeter der verlegten Fußböden und Marmorwandbekleidungen zu berechnende „Lizenzgebühr“ an die Beklagte zu entrichten. Nach Bekanntgabe des Konitrezeptes — das des Kunstmarmors wurde einstweilen nicht geliefert — begann die Klägerin

mit der Herstellung des Kunstfußbodens, die für sie angeblich mit Mißerfolgen und Geldverlusten verknüpft war. Sie verlangte nun Schadenersatz, und zwar unter Vorbehalt weiterer Ansprüche zunächst Rückgewähr der gezahlten 17000 *M* nebst Zinsen. Die Klägerin behauptete, sie sei durch die vor und bei Abschluß des Abkommens abgegebenen und Vertragsteil gewordenen Versicherungen L.'s, Konit sei ein Geheimfabrikat, kein Steinholzfußboden und könne weder reißen noch ausbeulen, veranlaßt worden, sich auf das Geschäft einzulassen. Die Beklagten bestritten einmal, daß sie um die Anpreisungen L.'s gewußt hätten, sodann aber, daß diese unwahr seien, da sich Konit von den bisherigen Steinholzfußböden durch den Zusatz gewisser bei deren Fabrication noch nicht angewendeter Öle und namentlich durch seine Ausdehnungsunfähigkeit und Dauerhaftigkeit unterscheidet.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht dagegen erklärte den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurück. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Nach dem zwischen der Klägerin und dem Bevollmächtigten der beklagten Firma L. abgeschlossenen Verträge hatte die Beklagte — abgesehen von den Herstellungsrechten für Marmorwandbekleidungen — der Klägerin am 25. November 1909 „die alleinigen Herstellungsrechte für den zum deutschen Reichspatent angemeldeten Fußboden Konit“ zu übergeben (§ 1 des Vertrags), die zum Patent angemeldeten „Chemikalien für den Fußboden Konit mitzuteilen“ (§ 4) sowie alsdann der Klägerin „die Herstellung der Masse des Fußbodenbelags und die Verlegung desselben unentgeltlich anzulernen“ (§ 3). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte nicht die Gewähr dafür übernommen, daß der Klägerin eine durch Patent geschützte Erfindung überlassen werde, dagegen hat der Generalbevollmächtigte der Beklagten der Klägerin beim Vertragsabschlusse zugesichert, das Konit sei neu, das Verfahren seiner Herstellung unbekannt, Konit sei kein Steinholzfußboden. Weiter hat das Berufungsgericht festgestellt, daß diese zugesicherten Eigenschaften des Konits tatsächlich nicht vorhanden sind. Es handele sich bei dem

Konit um einen Steinholzfußboden, der irgend etwas Neues in seiner Zusammensetzung und seiner Herstellungsweise nicht bringe. Insbesondere sei die Verwendung der Ölsäure und Phosphorsäure, auf deren Neuheit die Beklagte immer wieder hingewiesen hätte, nichts Neues gewesen, im übrigen auch nebensächlich. — Die Angriffe, welche die Revision gegen diese tatsächlichen Feststellungen richtet, können nicht durchbringen. (Wird näher dargelegt.)

Muß hiernach an den vom Berufungsgerichte als erwiesen angenommenen vertragsmäßigen Zusicherungen festgehalten werden, so ergibt sich, daß die Beklagte wegen Nichterfüllung dieser Zusicherungen zum Schadensersatz verpflichtet ist. Was die Beklagte der Klägerin zum Zwecke ausschließlicher Verwertung in den durch den Vertrag abgegrenzten Bezirken gegen das hohe Entgelt von 17 000 *M* und von bestimmten laufenden Abgaben zu überliefern versprochen hat, war ein wertvolles neues Verfahren zur Herstellung eines Fußbodens. Der Vertrag hat, sofern man Anstand nimmt, ihn als wirklichen Lizenzvertrag zu bezeichnen, jedenfalls mit einem Lizenzvertrag offensichtliche Ähnlichkeit. Dieser Auffassung haben sich auch die Parteien nicht verschlossen, da sie sich der Ausdrücke „Lizenz“ und „Lizenzgebühr“ bedienen (§ 2 des Vertrags) sowie von „Unterlizenzen“ (§ 3) und „Unterlizenznehmern“ (§ 5) sprechen. Bei Beurteilung der aus einem gewöhnlichen Lizenzvertrag entspringenden Verpflichtungen hat der erkennende Senat stets angenommen, der Lizenzgeber habe dafür einzustehen, daß der vom Lizenznehmer zu benutzende Gegenstand wirklich patentiert worden und die patentierte Erfindung technisch ausführbar sei (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 33 S. 104, Bd. 75 S. 402, Bd. 78 S. 367; Blatt für Patentwesen Bd. 11 S. 229). Aus der Tatsache der Patenterteilung darf regelmäßig der Schluß gezogen werden, daß der Gegenstand des Patentes neu ist (Patentgesetz § 1). Solange dagegen noch kein Patent erteilt ist, fehlt es an einem entsprechenden Anhalte für die Neuheit des von dem einen Vertragsteile dem andern zu überlassenden Vertragsgegenstandes. Diese Erwägung trifft vor allem dann zu, wenn es sich, wie im gegenwärtigen Falle, um die Überlassung eines Geheimverfahrens handelt. Es liegt daher nahe, daß der Erwerber eines solchen Verfahrens sich dessen Neuheit besonders zusichern läßt. Und weiter darf in aller Regel als das rechtliche Wesen derartiger Zu-

sicherungen angenommen werden, daß für den wirklichen Bestand dessen, was zugesichert wird, eingestanden werden soll. Daraus folgt dann die Haftung auf das Erfüllungsinteresse, soweit sich demnächst die Zusicherung als unerfüllbar herausstellt.

Die Richtigkeit dieser Folgerung wird durch besondere Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestätigt. Nach § 437 haftet der Verkäufer eines Rechtes für dessen rechtlichen Bestand. Was die Beklagte im vorliegenden Falle der Klägerin zu leisten versprochen hat, war allerdings kein Patentrecht, aber ein Gut, das, wenn nicht rechtlich, dann doch wirtschaftlich einem Patentrechte nahe kam, wie denn auch in dem Vertrage die Anmeldung des Konits zum Patente erwähnt wird. Will man die Analogie des Rechtsverkaufs nicht anerkennen, so drängt sich ein Vergleich mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf, wonach der Verkäufer einer Sache bis zum vollen Schadenersatz dafür haftet, daß sie die zugesicherten Eigenschaften hat (§§ 459 Abs. 2, 463). Das Gesetz findet in einer solchen Zusicherung ohne weiteres die Übernahme einer vollen Garantie. An Stelle einer körperlichen Sache handelt es sich im gegenwärtigen Streitfall um einen unkörperlichen Wertgegenstand. Davon abgesehen ist indessen die Rechtslage nahe verwandt. Die Beklagte hat gemäß dem abgeschlossenen Vertrage der Klägerin ein Verfahren, nach dem das Konit hergestellt werden sollte, tatsächlich übermittelt. Das Konit besaß aber nicht die Eigenschaften, welche die Beklagte zugesichert hatte. Man mag also das zu beurteilende Rechtsverhältnis entweder vom Gesichtspunkt eines Rechtskaufs oder des Kaufes einer körperlichen Sache betrachten, in jedem Falle erscheint es gerechtfertigt, die Beklagte auf das Erfüllungsinteresse haften zu lassen. Zu demselben Resultate müßte man endlich dann gelangen, wenn man den Vertrag unter dem Gesichtspunkte der Pacht beurteilen wollte (§§ 538, 581 Abs. 2 BGB., vgl. Motive zum Entw. des BGB.'s Bd. 2 S. 376).

Das gewonnene Ergebnis ist auch aus rechtspolitischen Gründen zu billigen. In dieser Beziehung ist namentlich hervorzuheben, daß unlautere Geschäfte über angemeldete oder anzumeldende Patente und über angebliche Geheimverfahren im Rechtsverkehr nicht selten sind. Solche Geschäfte werden dadurch begünstigt, daß es in vielen Fällen zur Zeit des Vertragsabschlusses schwer ist, über den wahren Wert des

Vertragsgegenstands Gewißheit zu erlangen. Unter diesen Umständen muß eine Abschwächung der Haftung des angeblichen Erfindungsbesitzers als unerwünscht angesehen werden.

Mag aber auch nach Vorstehendem der von den Parteien abgeschlossene Vertrag einen kaufähnlichen Charakter tragen (vgl. auch Entsch. des RG.'s Jur. Wochenschr. 1907 S. 136 Nr. 17), so ist es doch nicht zulässig, auf ihn in jeder Hinsicht die Rechtsregeln des Kaufes von körperlichen Sachen anzuwenden. Es handelt sich eben nicht um einen wirklichen Kauf, sondern um einen Vertrag eigener Art, dessen besondere Natur es namentlich nicht zuläßt, ihn dem Verkauf eines Handelsgeschäfts mit Kundenschaft — der jenen Rechtsregeln in der Rechtsprechung unterworfen wird (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 63 S. 57) — gleichzustellen. Die Anwendung der Verjährungsvorschriften des § 477 BGB. ist daher ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist ist vielmehr die regelmäßige.

Die Revision hat noch folgendes geltend gemacht. Da die Klägerin den Vertrag nicht angefochten habe, um dann das negative Vertragsinteresse begehren zu können, sondern beim Vertrage stehen bleibe, so könne sie günstigsten Falles verlangen, so gestellt zu werden, wie wenn die Versicherungen des Generalbevollmächtigten der Beklagten L. wahr gewesen seien. Die Klägerin habe aber nicht diesen Schaden, sondern das negative Vertragsinteresse verlangt. Das ist nicht zutreffend. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils hat die Klägerin folgendes vorgetragen: „Der Schaden, den sie erlitten habe, sei mindestens so hoch, wie der gezahlte Preis von 17000 M. Es sei damit zu rechnen, daß sie nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge aus der Erfindung mindestens den Kaufpreis herausgeschlagen hätte, wenn die Erfindung neu gewesen wäre und das Konit die fraglichen Eigenschaften gehabt hätte. Man würde dann sicherlich auf einen Absatz mit sehr hohem Gewinn habe rechnen können.“ Aus diesem Vorbringen ergibt sich deutlich, daß die Klägerin hier das Erfüllungsinteresse, das sie auf mindestens 17000 M. bemißt, beansprucht.“ . . .